

Ehrenamtliches Engagement – aber bitte nicht von Flüchtlingen?

Johanna Boettcher

Ehrenamtliches Engagement von Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus wird gesetzlich eingeschränkt. Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die über einfache Vereinsmitgliedschaften hinausgehen, muss häufig erst eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden. Diese Regelung behindert die Integration von Flüchtlingen in Deutschland. Dennoch engagieren sich Flüchtlinge für die Gesellschaft und für ihre Rechte. Ein Beispiel stellt die Initiative »Jugendliche ohne Grenzen« dar.

Ehrenamt nur mit Erlaubnisschein

Kann eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein eine Ordnungswidrigkeit darstellen? Riskieren Übungsleiter/innen Bußgelder für ihre unbezahlte Tätigkeit, ebenso wie der Verein, für den sie arbeiten? (1) Ja, das ist möglich, wenn Übungsleiter/innen nur mit einer »Duldung« in Deutschland leben und die zuständige Ausländerbehörde die Aufnahme einer Beschäftigung untersagt hat. Zahlreiche Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus (2) leben schon jahrelang hier und möchten sich in vielfältiger Weise in ihrer Stadt oder Gemeinde bürgerschaftlich betätigen. Viele Ausländerbehörden verlangen jedoch von ihnen, dass sie eine »Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung« beantragen, bevor sie sich ehrenamtlich engagieren. Hintergrund ist, dass Asylbewerber/innen grundsätzlich nur mit Erlaubnis von Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen nach einem Jahr Arbeitsverbot eine Beschäftigung aufnehmen dürfen. Sie müssen ein konkretes Arbeitsangebot nachweisen und können nur für diesen Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis beantragen. Asylbewerber/innen haben einen »nachrangigen« Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet: Es wird zunächst geprüft, ob für diese Stelle keine andere bevorrechtigte Person (z.B. Deutsche oder Ausländer/innen mit Arbeitserlaubnis) gefunden werden kann. Dafür fordern die Arbeitsagenturen Arbeitslose aus dieser Gruppe auf, sich auf dieselbe Stelle zu bewerben. Erst wenn nach Wochen offenkundig ist, dass davon niemand in Frage kommt, erhalten Asylbewerber/innen eine Arbeitserlaubnis. Da selten Arbeitgeber/innen bereit und in der Lage sind, dieses komplizierte und langwierige Verfahren anzugehen und voranzutreiben, wirkt diese Regelung im Ergebnis ähnlich wie ein Arbeitsverbot.

Für Menschen, die mit einer »Duldung« hier leben, gilt im Prinzip das gleiche Verfahren. Sie können allerdings nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen, eine Ausbildung können sie ohne Vorrangprüfung inzwischen sogar schon nach einem Jahr aufnehmen. Anders als bei Asylbewerber/innen können die Ausländerbehörden Geduldeten jedoch die Aufnahme einer Beschäftigung generell untersagen: Eine Duldung ist eine »vorübergehende Aussetzung der Abschiebung«. Sie ist in § 60a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine Bescheinigung darüber, dass

die Betroffenen ausreisepflichtig sind, aber eine Abschiebung zurzeit nicht durchgeführt werden kann. Gründe dafür sind z.B. eine schwere Erkrankung, Passlosigkeit, aber auch Krieg im Herkunftsland. Eine Duldung kann zwischen wenigen Tagen bis zu sechs Monaten gültig sein. Wenn Menschen über Jahre hinweg im Status der Duldung gehalten werden, spricht man von »Kettenduldungen«. Die Androhung der Abschiebung steht immer im Raum, die Entwicklung langfristiger Perspektiven oder die Integration in die Gesellschaft ist von Seiten der Behörden nicht erwünscht und für die Betroffenen nur schwer möglich. Die Ausländerbehörden können Auflagen zur Duldung anordnen, welche die »Bereitschaft zur Ausreise fördern« sollen. Dazu gehört z.B. die Verweigerung der Arbeitserlaubnis, wenn den Geduldeten vorgeworfen wird, sie seien wegen Leistungsbezuges eingereist oder hätten die Verhinderung der Abschiebung selbst verursacht.

Wenn sie davon ausgehen, dass eine Person mit Duldung nur deshalb nicht abgeschoben werden kann, weil sie nicht genug mitwirkt, um das Abschiebehindernis (z.B. fehlender Pass) zu beseitigen. Auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann es sich aus Sicht der Ausländerbehörden um eine »Beschäftigung« handeln. Eine »Beschäftigung« (3) stellt dieser Auffassung nach jede Tätigkeit dar, die nach Weisung und in Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers ausgeübt wird, selbst wenn auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichtet wird. Dazu reicht es schon, in den Räumlichkeiten eines Sportvereins als Übungsleiter/in Kinder und Jugendliche anzuleiten und sich dabei den Vereinszielen, wie sportliche Betätigung und Einübung eines gemeinschaftlichen Miteinanders, verpflichtet zu fühlen. Nach dieser Definition sind ohne schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörden nur einfache Mitgliedschaften in Vereinen möglich. Bürgerschaftliches Engagement geht jedoch weit darüber hinaus: Aus versicherungstechnischen Gründen muss eine formale, vertraglich geregelte ehrenamtliche Tätigkeit bestehen, wenn beispielsweise eine Kindergruppe betreut wird.

Desintegrationspolitik

Die Organisierung der Bevölkerung in Vereinen ist aus vielfältigen Gründen selbstverständlich im bundesdeutschen System etabliert. Der Bedarf an ehrenamtlichem, gesellschaftlichem und bürgerschaftlichem Engagement ist unbestritten hoch. Warum werden Menschen mit ungesichertem Aufenthalt daran gehindert sich zu engagieren? Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein sieht die Gründe in einer Realitätsverweigerung der offiziellen Integrationspolitik: Sie teilt die Gruppe der Migrant/innen in zwei Lager. Von der einen Gruppe, die einen festen Aufenthaltsstatus hat oder vielleicht sogar schon eingebürgert ist, fordert sie »Integrationsleistungen«. Die anderen, die als Asylsuchende oder »Geduldet« in Deutschland leben, werden an der Eingliederung in die Gesellschaft gehindert.

Man geht davon aus, dass Asylsuchende, wenn sie nach jahrelangem Asylverfahren als Flüchtling anerkannt werden, ihren bisherigen faktischen Ausschluss aus der Gesellschaft rasch überwinden werden. Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wird, deren Ausreise dennoch nicht möglich ist, erhalten eine »Duldung«. Sie sind prinzipiell ausreisepflichtig. Deshalb ist ihre Integration in die Gesellschaft unerwünscht. Denn hier integrierte Flüchtlinge können nicht einfach und ohne Proteste aus den bestehenden Beziehungsstrukturen wie Schule, Verein oder Nachbarschaft abgeschoben werden. Die Duldung ist jedoch nicht, wie ursprünglich geplant, nur

eine kurzzeitige und vorübergehende Aussetzung der Abschiebung: Das Leben mit Duldung ist in vielen Fällen zu einem Dauerzustand geworden. 62% der zum 31.3.2009 in Deutschland lebenden 100.440 geduldeten Personen halten sich bereits seit über sechs Jahren in Deutschland auf (4) – ohne realistische Option, in absehbarer Zeit ins Herkunftsland zurückzukehren. Auch Asylbewerber/innen und Geduldete sind letztlich »Einwanderer/innen«. Doch ausländerrechtliche Beschränkungen und Ausschluss von Integrations- und Fördermaßnahmen (5) verhindern immer wieder aufs Neue ihre Integrationsbestrebungen.

Ehrenamtliches Engagement bringt Vorteile für alle

Die psychosozialen Folgekosten der durch Arbeits- und Engagementverbot erzwungenen Untätigkeit sind hoch. Nicht nur berufliche Fertigkeiten und Fachwissen, sondern auch so genannte Schlüsselqualifikationen gehen verloren, wenn sie nicht mehr aktiv gebraucht werden. Je länger eine Person ihre Fähigkeiten nicht einsetzt und trainiert, umso mehr verliert sie Praxis, Routine und Selbstvertrauen. Insbesondere Flüchtlinge haben häufig traumatisierende Erlebnisse erdulden müssen, die ihre Gesundheit belasten können. Ein Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe birgt die Gefahr, dass diese belastenden Ereignisse noch schlechter verarbeitet werden und zu chronischen gesundheitlichen Problemen führen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit dagegen fördert den Kontakt zwischen »Alteingesessenen« und Flüchtlingen und ermöglicht Menschen, ihre Kompetenzen und Potenziale in diese Gesellschaft einzubringen. Sie leitet sich ab aus dem Recht auf Selbstbestimmung jedes Menschen, dient aber letztlich auch der interkulturellen Öffnung der Aufnahmegesellschaft.

Beispielhaftes Engagement: Die »Jugendlichen ohne Grenzen«

Trotz aller Barrieren gestalten Flüchtlinge auch jetzt unsere Gesellschaft mit. Ein Beispiel für Engagement trotz vielfältiger Hindernisse stellt die Initiative »Jugendliche ohne Grenzen« dar. Dies ist ein bundesweiter Zusammenschluss junger Flüchtlinge und Migrant/innen, die sich seit einigen Jahren aktiv für Flüchtlingsschutz und Kinderrechte sowie für ihre eigenen Rechte in Deutschland einsetzen. »Jugendliche ohne Grenzen« wurde auf der ersten Jugend- und Kinderkonferenz (6) gegründet, die parallel zur Innenministerkonferenz in Karlsruhe im Jahr 2005 stattfand. Die Vereinigung hat inzwischen mehrere hundert Mitglieder im Alter von 15 bis 30 Jahren. Die Mehrheit lebt mit einer Duldung, es gibt aber auch Jugendliche mit einem festen Aufenthaltsstatus. Ihnen ist gemeinsam, dass sie sich gegenüber Politiker/innen und der Presse selbst für ihre Rechte einsetzen wollen, statt sich auf »stellvertretende Betroffenen-Politik« zu verlassen. Dazu organisieren die Jugendlichen jedes Jahr Jugendkonferenzen parallel zur Innenministerkonferenz (7) und wählen dort den »Abschiebeminister« des Jahres, der für besonders inhumane Ausländerpolitik und Abschiebepaxis in dem ihm unterstellten Bundesland mit diesem Negativpreis »geehrt« wird. Sie waren und sind maßgeblich an den vielen Protesten und Aktionen der Kampagne »Hier Geblieben!« beteiligt, die 2007 eine Bleiberechtsregelung erreichen konnte. Weiterhin fordern die »Jugendlichen ohne Grenzen« unter dem Motto »Wir sind die Zukunft! Wir bleiben hier!« ein großzügiges Bleiberecht für alle, die Gleichberechtigung von Flüchtlingen und die Legalisierung von Menschen ohne Papiere.

Ausblick

Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus sind Teil dieser Gesellschaft und wollen sich mit ihren Potenzialen einbringen. Damit das auch gelingen kann, fordert der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein:

- Allen Menschen soll es möglich sein, sich ehrenamtlich zu betätigen, ohne vorher die Ausländerbehörde um Erlaubnis bitten zu müssen.
- Auch Asylbewerber/innen und geduldete Flüchtlinge sollen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- Eine Duldung bedeutet die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie darf kein integrationsverhindernder Dauerzustand werden. Geduldete Flüchtlinge, bei denen Abschiebehindernisse bestehen, sollten so bald wie möglich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, z.B. durch eine Entfristung der gesetzlichen Altfallregelung hin zu einer dauerhaften Bleiberechtsregelung.

Anmerkungen

(1) Siehe § 404 Sozialgesetzbuch III (SGB III).

(2) Asylbewerber/innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz oder Menschen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

(3) Vgl. § 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV).

(4) Stand 31. März 2009: 62.248 Menschen leben seit mehr als 6 Jahren mit einer Duldung in Deutschland (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke -BT-Drucksache 16/12932, 25. Mai 2009).

(5) Asylbewerber/innen und Geduldete haben weder einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs noch auf Fördermaßnahmen zur Integration in Arbeit und Ausbildung. Sie erhalten nur reduzierte Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kosten für Deutschkurse müssen sie von den 40 Euro Bargeld bestreiten, die sie pro Monat erhalten und von denen auch Anwälte/innen, Telefon- und Fahrtkosten bezahlt werden müssen.

(6) Die erste bundesweite Kinder- und Jugendkonferenz – unterstützt vom Aktionsbündnis »Hiergeblieben«! – bot Kindern und Jugendlichen ein Forum, sich mit dem Thema Kinder- und Menschenrechte sowie Bleiberecht auseinanderzusetzen. Sie berichteten als Expert/innen in eigener Sache und forderten die Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte ein. (siehe: www.hier.geblieben.net; www.jogspace.net)

(7) Die Innenminister der Länder verfügen über großen Einfluss in ausländerrechtlichen Fragen und stimmen ihr Vorgehen im Rahmen der regelmäßig tagenden Innenministerkonferenz ab.

Literaturhinweis

Der Beitrag ist erstmals erschienen in: Stiftung MITARBEIT (Hg.): Freiwilliges Engagement für Flüchtlinge und von Flüchtlingen. Beiträge zur Demokratieentwicklung von unten Nr. 24, Verlag Stiftung MITARBEIT, Bonn 2010, ISBN 978-3-941143-05-0.

Weitere Informationen und Bestellung online unter: http://www.mitarbeit.de/pub_demokratie.html

Autorin

Johanna Boettcher ist Diplompolitologin und Koordinatorin des Netzwerkes »Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Holstein«. Das Netzwerk unterstützt Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in der Region Holstein. Das Netzwerk wird getragen vom PARITÄTISCHEN Landesverband Schleswig-Holstein und dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, gefördert vom Europäischen Sozialfonds und dem Bundesarbeitsministerium.

Kontakt:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Straße 25

24143 Kiel

Telefon: (04 31) 2 39 39 24

E-Mail: lis@frsh.de

www.landinsicht-holstein.de

Redaktion Newsletter

Stiftung MITARBEIT

Wegweiser Bürgergesellschaft

Redaktion Newsletter

Bornheimer Str. 37

53111 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de